

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V.
45128 Essen, Gutenbergstr. 43

§ 1

Name und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e. V.". Der Verein ist am 18. April 1951 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 994/Nz in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Seine Aufgaben sind:

- a) die wissenschaftliche Erforschung des Baugrundes, des Bodens und des Felses und deren Verhaltens unter Beanspruchungen aller Art;
- b) die Verbesserung der Berechnung und Gestaltung der Erd- und Felsbauten und der Gründung von Bauwerken mit dem Ziel einer sicheren, sparsamen und umweltfreundlichen Bauweise;
- c) die Ausarbeitung und Herausgabe von Merkheften, Richtlinien und anderen Veröffentlichungen, die der Berechnung und Gestaltung der Bauwerke und der praktischen Bauausführung die nach a) und b) gewonnenen Arbeitsergebnisse in leicht fassbarer Form zur Verfügung stellen, so dass sie ohne zeitraubendes Einarbeiten übernommen werden können.

2.2 DIN-Normen für Erd- und Grundbau werden in gemeinsamen Ausschüssen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. aufgestellt. Bei internationalen Normungsvorhaben wirkt die Gesellschaft unterstützend mit.

2.3 Der Verein übernimmt Beratungen und Gutachten nur ausnahmsweise und nur im öffentlichen Interesse.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

Die genannten Aufgaben werden insbesondere durchgeführt:

- a) durch die Vereinigung erfahrener Fachleute in Fachsektionen und besonderen Arbeitskreisen, die die einzelnen Fragen bearbeiten;
- b) durch die Ausführung wissenschaftlicher Versuche in geeigneten Versuchsanstalten oder unter Leitung und Verantwortung anerkannter Fachleute;
- c) durch die Veröffentlichung der gewonnenen Arbeitsergebnisse;
- d) durch Förderung von Veröffentlichungen aus Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsgebietes, durch Bearbeiten von Quellennachweisen und durch Übersetzen ausländischer Veröffentlichungen.
- e) durch Fördern der Baugrund-, Grundbau- und Erdbauwissenschaft, durch Anregungen zu Verbesserungen im Unterricht der Universitäten, der Hoch- und Ingenieurschulen und Akademien, durch Fördern und Abhalten von Vorträgen, Fortbildungslehrgängen und ähnlichem;
- f) durch Förderung von Nachwuchskräften des gesamten Arbeitsgebietes während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und ersten berufspraktischen Jahre bis zum Alter von 35 Jahren. Dies erfolgt insbesondere durch
 - Durchführung von speziellen Vortragsveranstaltungen für Nachwuchskräfte zur Förderung des Austauschs von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen der Nachwuchskräfte untereinander, aber auch im Dialog mit erfahrenen Wissenschaftlern und Praktikern.
 - Sommerakademien für Studierende / Nachwuchskräfte
Durchführung von fachspezifischen Workshops für Studierende / Nachwuchskräfte in den Semesterferien zur Förderung des wissenschaftlichen Erfahrungsaustauschs.
 - Durchführung von Baustellen-Exkursionen für Studierende / Nachwuchskräfte, um diesen frühzeitig und motivierend Einblick in die Praxis zu geben.
 - Fallweise Finanzierung von Reisekosten von Studierenden / Nachwuchskräften im Zusammenhang mit der Teilnahme an Tagungen und Konferenzen der DGGT und deren internationalen Dachgesellschaften, um diesen die neuesten Informationen, Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geotechnik national und international zugänglich zu machen.
 - Vergabe von Förderstipendien für Studierende
Förderung von begabten Studierenden, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
Die Vergabe der Stipendien soll auf der Grundlage von Förderrichtlinien erfolgen. Ein vom Vorstand einzusetzendes Auswahlgremium wird die Auswahl der zu fördernden Kandidaten vornehmen.

- g) durch die Vergabe von Förderpreisen für herausragende wissenschaftliche und technische Leistungen
- h) durch Erfahrungsaustausch mit ausländischen Fachleuten und Mitarbeit in internationalen Vereinigungen;
- i) durch öffentliche Tagungen des Vereins mit Fachvorträgen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Allgemeines
Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder können Fachleute der Bodenmechanik, der Felsmechanik der Ingenieurgeologie, des Erd- und Grundbaus, der Kunststoffe in der Geotechnik und der Umweltgeotechnik, Vertreter von Behörden, Verbänden und Unternehmen und sonstige Personen werden, die die Ziele der Gesellschaft zu fördern bereit sind.
- 5.3 Außerordentliche Mitglieder können Industrie- und gewerbliche Unternehmen werden. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- 5.4. Behörden, Verbände, wissenschaftliche Vereinigungen und Körperschaften können Förderer des Vereins werden, wenn Sie laufende Jahresbeiträge zahlen.
- 5.5 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ebenso kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen ehemaligen Vorsitzenden mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen.
- 5.6 Die Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Förderer werden vom Vorstand aufgrund der Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die über die Ablehnung und Aufnahme endgültig entscheidet.

- 5.7 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erklärt werden und ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Mitteilung mindestens drei Monate vorher schriftlich eingeht.
- 5.8 Mitglieder, die den Zwecken des Vereins entgegenhandeln, können - nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist - auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.9 Mitglieder und außerordentliche Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Eine Berufung ist gemäß § 5.6 möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beschluss über die Beitragsordnung bedarf neben der Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gemäß § 8 Ziffer 6 auch der Zustimmung von mindestens der Hälfte der außerordentlichen Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung, die den Jahresbeitrag festsetzt, anwesend sind.
- 6.2 Die Termine für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- 6.3 Der Jahresbeitrag der Förderer soll mindestens 256,00 Euro betragen.
- 6.4 Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge oder Kapitalanteile noch geleistete Einlagen zurück.

§ 7 Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Fachsektionen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht in der Satzung dem Vorstand oder den Arbeitskreisen vorbehalten sind. Sie kann insbesondere Richtlinien aufstellen, nach denen der Vorstand die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verfügbaren Mittel, soweit sie nicht vom Geldgeber als zweckgebunden bezeichnet sind, zu verwenden und die dem Verein für Forschungszwecke überwiesenen Mittel zu verteilen hat.

Sie nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt aufgrund des Berichtes der von ihr gewählten Rechnungsprüfer dem Vorstand Entlastung.

- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Bei Bedarf finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Beide werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- 8.4 In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder gelten als anwesend, wenn sie durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person vertreten werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

- 8.5 Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nur verhandelt werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

Über Vorstandswahlen, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung gestanden hat.

- 8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unbeschadet der Festsetzungen in §§ 6.1, 13.2 und 14.1. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
- 8.7 Kann für eine Entscheidung der Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden und ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung untunlich, so kann der Vorstand schriftlich abstimmen lassen. Für die Stimmenabgabe ist eine angemessene Frist zu setzen.

8.8 Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt:

- a) den Bericht der Leiter der Fachsektionen und der Obleute der Arbeitskreise über ihre Arbeitsergebnisse seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) den Bericht des Vorstandes oder des Geschäftsführers über die Tätigkeit des Vereins und die Veränderungen in der Mitgliederliste seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) die Erörterung gemeinsamer Fragen der Arbeitskreise, Austausch von Erfahrungen, planmäßige Aufteilung der Arbeit;
- d) den Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes von der Geschäftsführung des vergangenen Jahres;
- e) die Wahl und die Abberufung von wählbaren Vorstandsmitgliedern;
- f) die Beschlussfassung über etwa vorgeschlagene Satzungsänderungen;
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Periode der ordentlichen Mitgliederversammlungen;
- h) die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
- i) weitere Punkte, die der Vorsitzende als zum geschäftlichen Teil gehörig bezeichnet.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

9.2 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- den Leitern der Fachsektionen und
- bis zu 19 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- der Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;
- der Präsident des Deutschen Institutes für Bautechnik, Berlin;
- der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Geowissenschaften e.V.;
- der Vorsitzende der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. sowie
- ein namentlich genanntes Präsidiumsmitglied der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.;
- der Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

- 9.3 Der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter und bis zu 11 weitere Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der Leiter der Fachsektionen - werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von den ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In einer getrennten Abstimmung wählen die außerordentlichen Mitglieder bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Leiter der Fachsektionen werden gemäß § 10.3 der Satzung gewählt.
- 9.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Findet in dem Jahr des Ablaufs der Amtszeit keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, kann der Vorstand die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung verlängern oder über eine Neuwahl gemäß § 8.7 auf schriftlichem Wege abstimmen lassen. Eine Abberufung der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.
- 9.5 Solange der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung besondere Hindernisse entgegenstehen, bleibt der letzte Vorstand im Amt. Das Bestehen des Hindernisses und seine Zeitdauer werden durch Vorstandsbeschluss festgestellt und allen Mitgliedern bekanntgemacht. Die Fortdauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen.
- 9.6 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.7 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Zugehörigkeit zum Vorstand.
- 9.8 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:

- a) Planung der Aufgaben der Gesellschaft;
- b) Wahl des Geschäftsführers;
- c) Koordinierung der Fachsektionen und Arbeitskreise;
- d) Festlegung für Mitgliederversammlung, Baugrund- und sonstige Fachtagungen;
- e) Programmfestlegung für die Baugrundtagung;
- f) Bericht über die Tätigkeit des Vereins vor der Mitgliederversammlung;
- g) Beschlussfassung über die vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltspläne für die beiden folgenden Jahre;

- h) Beratung über Forschungsaufträge;
- i) Vorschläge für Satzungsänderungen;
- j) Vorschläge für Änderung der Beitragsordnung;
- k) Beteiligung am DIN-Lenkungsausschuss für den Fachbereich V im Fachnormenausschuss Bauwesen.

9.9 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 9a Geschäftsführer

9a.1 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine natürliche Person zum Geschäftsführer bestellen und dessen Befugnisse festlegen.

9a.2 Die Befugnisse des Geschäftsführers müssen mindestens umfassen

- Führung der Kasse und der Bücher des Vereins;
- Aufstellung eines Jahresabschlusses, Aufstellung der Entwürfe für Haushalts- und Stellenpläne einschl. notwendiger Nachträge und Vorlage an den Vorstand für Beschlussfassung;
- Vorbereitung und Vollzug der Entscheidungen des Vorstandes;
- Führung des Protokolls in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

9a.3 Im Übrigen erledigt der Geschäftsführer selbständig die anfallenden Arbeiten der laufenden Verwaltung einschl. Überwachung des Haushaltes. Er unterrichtet den Vorsitzenden über wesentliche Vorgänge und legt diesem wichtige Schreiben zur Zeichnung und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vor. Er berichtet dem Gesamtvorstand bei Sitzungen.

9a.4 Der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer obliegt den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 9.6 dieser Satzung.

9a.5 Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht, soweit er nicht in einer anderen Funktion Stimmrecht besitzt.

§ 10 Fachsektionen

10.1 Zur Förderung des fachlichen Austausches und der Zusammenarbeit in den einzelnen Teilgebieten bildet der Verein Fachsektionen.

Er hat zurzeit die

- a) Fachsektion Bodenmechanik;
- b) Fachsektion Felsmechanik;
- c) Fachsektion Ingenieurgeologie;
- d) Fachsektion Erd- und Grundbau;
- e) Fachsektion Kunststoffe in der Geotechnik;
- f) Fachsektion Umweltgeotechnik.

10.2 Die Mitglieder sollen ihre Zugehörigkeit zu mindestens einer dieser Fachsektionen erklären.

10.3 Die Leiter der Fachsektionen und ihre Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Fachsektion sind, werden von den Angehörigen der Fachsektionen mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand steht das Vorschlagsrecht zu. Wird eine Fachsektion von einer weiteren wissenschaftlichen Gesellschaft getragen, so ist das Wahlvorschlagsrecht im Benehmen mit dieser Gesellschaft auszuüben.

§ 11 Arbeitskreise

11.1 Die Aufgaben des Vereins werden im Wesentlichen in Arbeitskreisen erledigt. Arbeitskreise werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft mit einer bestimmten Aufgabe für eine begrenzte Zeit gebildet, sobald das Bedürfnis dafür hervortritt.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft auf Vorschlag der zuständigen Fachsektion den vorläufigen Obmann des Arbeitskreises und auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder beratend mitwirken.

11.2 Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den endgültigen Obmann für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

11.3 Der Obmann des Arbeitskreises sorgt dafür, dass von jeder Sitzung eine Niederschrift gefertigt wird, die allen Mitgliedern des Arbeitskreises, dem Fachsektionsleiter und dem Vorsitzenden des Vereins zugeht.

11.4 Der Obmann des Arbeitskreises erstattet einen Monat vor jeder ordentlichen

Mitgliederversammlung dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Arbeitsergebnisse seines Arbeitskreises.

- 11.5 Der Arbeitskreis fasst Beschlüsse über sein Arbeitsgebiet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Abstimmungen außerhalb der Sitzungen sind zulässig.
- 11.6 Soll ein Arbeitskreis personell verändert werden, so schlägt der Obmann dem Vorsitzenden die Zu- oder Abwahl von Mitgliedern vor; § 11.1 findet sinngemäß Anwendung.
- 11.7 Der Vorsitzende kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand, die auch schriftlich vorgenommen werden kann, einen Arbeitskreis auflösen, wenn Gründe dafür vorliegen oder die Aufgaben des Arbeitskreises erfüllt sind.
- 11.8 Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung für die Arbeitskreise auf.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Vereins, sowohl die des Vorstandes als auch der Arbeitskreise, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütung für ihre Tätigkeit. Der Vorstand kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Mitgliedern der Lehrgangs-Prüfungsausschüsse für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Prüfungsaufsicht und -abnahme angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag ersetzt werden, wenn sie vorher vom Vorsitzenden genehmigt und die notwendigen Mittel verfügbar sind. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 13

Satzungsänderungen

- 13.1 Anträge auf Änderung der Satzung, die nicht vom Vorstand ausgehen, müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- 13.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1 Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl in der Mitgliederversamm-

lung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In der Einladung hierzu sind der Verlauf der vorhergehenden Versammlung und der Zweck der neuen mitzuteilen. In der zweiten Mitgliederversammlung können abwesende Mitglieder sich durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen. Die zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen endgültig.

- 14.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Maßgabe, dass diese es nur zu den in § 2 angegebenen Zwecken unmittelbar und ausschließlich verwenden darf.

§ 15 Vollmacht zur Eintragung

Der Vorsitzende, gegebenenfalls der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, wird bevollmächtigt, diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die etwa von den Aufsichtsbehörden und vom Registerrichter vor Eintragung des Vereins verlangt werden, zu beschließen und zur Eintragung anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 22. September 1986 in Kraft.